OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-400352/3/FP

Datum:
Linz, 24. Juli 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Pohl über die Beschwerde von C R V, vertreten durch K & Kollegen Rechtsanwaltskanzlei, x, x K, D, gegen das Straferkenntnis des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz vom 19. Februar 2019, GZ: 0024619/2018, wegen einer Übertretung des BStMG

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird im Punkt der Strafe insoweit Folge gegeben, als die Strafe unter Anwendung des § 20 VStG auf 150 Euro reduziert wird. Im Übrigen (Punkt der Schuld) wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

II. Die Beschwerdeführerin hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten. Der Beitrag zu den Kosten des behördlichen Verwaltungsstrafverfahrens reduziert sich auf 15 Euro.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis vom 19. Februar 2019 machte die belangte Behörde der Beschwerdeführerin (Bf) nachstehenden Vorwurf:

„Die Beschuldigte, Frau C R V hat als Zulassungsbesitzerin und somit als nach § 20 Abs. 3 BStMG 2002 verwaltungsstrafrechtlich Verantwortliche folgende Verwaltungsübertretung zu verantworten:
Die Beschuldigte war im Tatzeitpunkt Zulassungsbesitzerin des KFZ mit dem Kennzeichen x, dessen höchstes zulässiges Gesamtgewicht mehr als 3,5 Tonnen beträgt und hat für dieses Kraftfahrzeug (KFZ) eine nachweispflichtige EURO-Emissionsklasse verlangt. Die erforderlichen Nachweisdokumente hat die Beschuldigte jedoch nicht innerhalb der 28 tägigen Einmeldefrist im Sinne des Punkt 5.2.2.1 der Mautordnung an die ASFINAG übermittelt. Die vorläufige Zuordnung ist gem. § 9 Abs. 11 BStMG 2002 rückwirkend erloschen und das Kraftfahrzeug der Tarifgruppe mit dem höchsten Tarif zuzuordnen. Es besteht somit eine Differenz zwischen entrichteter und geschuldeter Maut.
Am 09.10.2017 um 11.08 Uhr wurde mit dem tatgegenständlichen KFZ, innerhalb der oa. Einmeldefrist, die A7, Abschnitt Linz VOEST - Linz Wiener Straße, Knoten Linz, km 007,999 (mautpflichtige Bundesstraße A, Bundesautobahn) benützt und somit (rückwirkend betrachtet) gemäß Punkt 5.2.2.1.4 der Tatbestand der Mautprellerei im Sinne Punkt 10 der Mautordnung verwirklicht, wodurch es zu keiner ordnungsgemäßen Entrichtung der fahrleistungsabhängigen Maut gekommen ist.
Die Beschuldigte hat somit - weil sie den Nachweis über die Zuordnung des Kraftfahrzeuges zur erklärten EURO-Emissionsklasse nicht fristgerecht nachgeholt hat - die nicht ordnungsgemäße Entrichtung der Maut am 09.10.2017 um 11.08 Uhr verursacht und sich gemäß § 20 Abs. 3 BStMG 2002 strafbar gemacht. “

I.2. Mit anwaltlichem Schriftsatz vom 7. März 2019 erhob die Bf rechtzeitig Beschwerde, in welcher Sie auf das Wesentliche zusammengefasst darstellte, dass an der GO Vertriebsstelle - im Rahmen des Ankaufs der GO-Box - mitgeteilt worden sei, dass keine weiteren Handlungen zu setzen seien.
Die GO-Box sei nach dem Urlaub zurückgegeben und alle Dokumente vernichtet worden. Der Nachweis der Immissionsklasse 4 sei erbracht worden.

I.3. Die belangte Behörde legte dem Verwaltungsgericht die Beschwerde samt Verfahrensakt mit Schreiben vom 8. März 2019 zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu fällen.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorliegenden Akt. Zumal die Bf nur eine unrichtige rechtliche Beurteilung behauptet, weiters keine 500 Euro übersteigende Geldstrafe verhängt wurde und die Bf keine öffentliche mündliche Verhandlung beantragt hat, entfällt eine solche gemäß § 44 Abs 2 Z 1 und Z3 VwGVG.

II.2. Nachstehender entscheidungswesentlicher S A C H V E R H A L T steht fest:

Die Bf ist Halterin eines Wohnmobils Iveco mit dem Kennzeichen x. Dieses weist die Euro-Emissionsklasse 4 (IV) auf (1999/96/EG; B1, GKL: G1). [Zulassungsbescheinigung].

Für das Fahrzeug wurde am 8. Oktober 2017 um 14:00 Uhr bei einer GO-Vertriebsstelle eine GO-Box erworben und basierend auf den von der Bf vorgelegten Zulassungsunterlagen, die Euro-Emissionsklasse 4 (IV) eingetragen, auf Basis welcher, die Abbuchungen der Maut erfolgten.
Die eingetragene Euro-Emissionsklasse 4 (IV) wurde sofort tarifwirksam.

Die Bf erhielt einen Beleg, aus dem sich die von der ASFINAG gespeicherten Fahrzeugdaten ergeben.

Auf dem Beleg findet sich zwei deutlich sichtbare umrahmte Bereiche, die folgende Textpassagen enthalten:

1)
„ACHTUNG!! ACHTUNG!! ACHTUNG!!
!! DOKUMENTE SIND ZU SCHICKEN !!“

2)
„Dieser Beleg ist dem ZULASSUNGSBESITZER zu übergeben!
Das Antragsformular, die Zulassungsbescheinigung sowie sonstige zum Nachweis der EURO-Emissionsklasse geeignete Dokumente (Insbesondere COP-/COC-Herstellernachweis oder CEMT-Genehmigung) müssen bei ASFINAG Maut Service GmbH bis spätestens

05.11.2017

wie folgt eingelangt sein:
Fax: +43 (0)50108-912913
Email:euroclass@asfinag.at
Post: ASFINAG Maut Service GmbH,
ASFINAG Service Center/Emissionsklassen
Alpenstraße 99, A-5020 Salzburg oder
mittels Upload im SelfCare Portal unter x.“

[vom Bf-Vertreter vorgelegte Belege; Formatierung nicht übernommen]

Die Bf hat der ASFINAG Nachweisdokumente erst am 22. Februar 2018 übermittelt. [Stellungnahme ASFINAG vom 5. Dezember 2018]

Am 9. Oktober 2017 wurde das genannte Fahrzeug um 11:08 Uhr auf der Autobahn A7, Abschnitt Linz VOEST – Linz Wiener Straße, Knoten Linz, Km 7,999, gelenkt. [Straferkenntnis, Anzeige]

II.3. Beweiswürdigung

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem vorliegenden Verwaltungsakt, insbesondere den in Klammern angegebenen Beweismitteln.
Insbesondere ergibt sich der Umstand, dass die Bf eine GO-Box erworben hat und auf dieser eine günstigere Euro-Emissionsklasse als die Grundklasse hinterlegt wurde aus dem Vorbringen der Bf selbst. Zudem wurde von der Bf eine Unterlage (Fahrzeugdeklaration) vorgelegt, die einen deutlichen Hinweis auf die Verpflichtung zur Übersendung von Unterlagen enthielten.

III. Rechtliche Beurteilung:

III.1. Rechtsgrundlagen:

1) Die wesentlichen, im Zeitpunkt der angelasteten Tat in Geltung stehenden Bestimmungen des BStMG 2002 lauteten:

„§ 6. Die Benützung von Mautstrecken mit mehrspurigen Kraftfahrzeugen, deren höchstes zulässiges Gesamtgewicht mehr als 3,5 Tonnen beträgt, unterliegt der fahrleistungsabhängigen Maut. Mehrspurige Kraftfahrzeuge, die noch nie zum Verkehr zugelassen waren und ein Probefahrt- oder Überstellungskennzeichen führen, unterliegen der fahrleistungsabhängigen Maut, sofern ihr Eigengewicht mehr als 3,5 Tonnen beträgt. Sofern kein Nachweis des Eigengewichtes erbracht wird, gelten diese Fahrzeuge als solche mit einem Eigengewicht von mehr als 3,5 Tonnen.

§ 7. (1) Die Maut ist durch Einsatz zugelassener Geräte zur elektronischen Entrichtung der Maut im Wege der Abbuchung von Mautguthaben oder der zugelassenen Verrechnung im Nachhinein zu entrichten. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass die Kraftfahrzeuglenker ihre Fahrzeuge vor der Benützung von Mautstrecken mit diesen Geräten ausstatten können.
[...]
(4) Die näheren Bestimmungen über Geräte, deren Zulassung und Einsatz, über Abbuchung, Verrechnung und Erstellung eines Beleges nach Maßgabe des Artikels 7j Abs. 3 der Richtlinie 1999/62/EG und andere Formen der Mautentrichtung ohne Einsatz von Geräten zur elektronischen Entrichtung der Maut sowie über den europäischen elektronischen Mautdienst nach Maßgabe der Artikel 5, 7, 9, 12 bis 14 sowie der Anhänge II bis IV der Entscheidung 2009/750/EG sind in der Mautordnung zu treffen.

§ 14. (1) Die Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft hat Bestimmungen über die Benützung der Mautstrecken festzulegen (Mautordnung).

§ 20. [...]
(2) Kraftfahrzeuglenker, die Mautstrecken benützen, ohne die nach § 6 geschuldete fahrleistungsabhängige Maut ordnungsgemäß zu entrichten, begehen eine Verwaltungsübertretung und sind mit Geldstrafe von 300 € bis zu 3000 € zu bestrafen.
(3) Zulassungsbesitzer, die den Nachweis über die Zuordnung des Fahrzeuges zur erklärten EURO-Emissionsklasse nicht fristgerecht nachholen und dadurch die nicht ordnungsgemäße Entrichtung fahrleistungsabhängiger Maut für die Benützung von Mautstrecken verursachen, begehen eine Verwaltungsübertretung und sind mit Geldstrafe von 300 € bis 3 000 € zu bestrafen.
(4) Verwaltungsübertretungen gemäß Abs. 3 gelten als an jenem Ort begangen, an dem die Benützung von Mautstrecken mit einem gemäß § 9 Abs. 6 vierter Satz vorläufig einer Tarifgruppe zugeordneten Fahrzeug durch automatische Überwachung oder durch dienstliche Wahrnehmung eines Mautaufsichtsorgans festgestellt wurde.
(5) Taten gemäß Abs. 1 bis 3 werden straflos, wenn der Mautschuldner nach Maßgabe des § 19 Abs. 2 bis 5 der Aufforderung zur Zahlung der in der Mautordnung festgesetzten Ersatzmaut entspricht."

Die wesentlichen, im Zeitpunkt der angelasteten Tat in Geltung stehenden Bestimmungen der Mautordnung Teil B (Version 47) lauteten:

„5.2 Deklaration der relevanten EURO-Emissionsklasse

Kraftfahrzeuge werden grundsätzlich der jeweils höchsten Tarifgruppe zugeordnet und die EURO-Emissionsklasse 0 oder I im Zentralsystem und auf der GO-Box des jeweiligen Kraftfahrzeugkennzeichens hinterlegt, wenn nicht ausdrücklich die Eintragung einer besseren EURO-Emissionsklasse erklärt wurde bzw. wird (im Folgenden kurz ‚verlangte EURO-Emissionsklasse').
Für Kraftfahrzeuge mit einer EURO-Emissionsklasse EURO 0 bis III ist eine Deklaration an der GO VERTRIEBSSTELLE bzw. ein Nachweis der EURO-Emissionsklasse nicht erforderlich. Nicht nur bei der Deklaration der EURO-Emissionsklasse, sondern auch bei der Anmeldung zum Mautsystem oder bei einer Datenänderung (siehe Punkt 5.6) ist an einer GO VERTRIEBSSTELLE ausdrücklich eine bestimmte EURO-Emissionsklasse zu verlangen. Dazu ist es erforderlich, die GO-Box an der GO VERTRIEBSSTELLE vorzulegen. An der GO VERTRIEBSSTELLE wird die Rechtmäßigkeit der Hinterlegung der verlangten EURO-Emissionsklasse nicht geprüft. Ein Nachweis der Rechtmäßigkeit der verlangten EURO-Emissionsklasse ist daher an der GO VERTRIEBSSTELLE nicht erforderlich. Die Rechtmäßigkeit der verlangten EURO-Emissionsklasse ist der ASFINAG jedoch durch entsprechende Nachweisdokumente entweder vorab (siehe Punkt 5.2.2.2) oder im Nachhinein (siehe Punkt 5.2.2.1) nachzuweisen. Die ausdrücklich verlangte EURO-Emissionsklasse wird an der GO VERTRIEBSSTELLE auf der GO-Box und im Zentralsystem hinterlegt und ist damit unmittelbar tarifrelevant.
Ein Anspruch auf Verrechnung des der jeweiligen Tarifgruppe zugeordneten Mauttarifs entsteht erst dann, wenn die EURO-Emissionsklasse an der GO Vertriebsstelle auf der GO-Box hinterlegt wurde und die Nachweisprüfung (Nachweis der Rechtmäßigkeit der verlangten EURO-Emissionsklasse) positiv abgeschlossen wurde. Hinsichtlich der Nachweisfrist wird auf Punkt 5.2.2 verwiesen.

An der GO VERTRIEBSSTELLE wird nach Hinterlegung der verlangten EURO-Emissionsklasse eine Fahrzeugdeklaration ausgehändigt, die
• die verlangte und hinterlegte EURO-Emissionsklasse,
• das auf der GO-Box hinterlegte behördliche Kraftfahrzeugkennzeichen sowie
• die auf der GO-Box hinterlegte GO-Box Identifikationsnummer
ausweist.
Diese Fahrzeugdeklaration hat jedenfalls im Kraftfahrzeug zu verbleiben. Zusätzlich wird bei der Hinterlegung der EURO-Emissionsklasse ein Informationsbeleg zu den gespeicherten Kraftfahrzeugdaten übergeben, der insbesondere folgende Hinweise enthält:

• betroffenes Kraftfahrzeugkennzeichen und die GO-Box-Identifikationsnummer,
• Datum und Uhrzeit über die zu diesem Zeitpunkt hinterlegte EURO-Emissionsklasse und
• allfällige vom Zulassungsbesitzer zu beachtende Fristen.
Die hinterlegte EURO-Emissionsklasse ist beispielsweise sofort auf
• der Einzelleistungsinformation (Punkt 6),
• weiteren sonstigen Ausdrucken einer GO VERTRIEBSSTELLE sowie
• im SelfCare Portal
ersichtlich.

Der Umstand, dass ein Kraftfahrzeug nicht den in Anhang 0 der Richtlinie 1999/62/EG angeführten EURO-Emissionsklassen unterliegt, ist ebenfalls vor Ort bei der GO VERTRIEBSSTELLE bekannt zu geben. Auch in diesem Fall ist eine entsprechende Nachweisführung erforderlich. Erst nach erfolgter Erklärung an der GO VERTRIEBSSTELLE wird das Kraftfahrzeug (Kraftfahrzeugkennzeichen) der jeweils günstigsten Tarifgruppe zugeordnet.
Die entsprechende Fahrzeugdeklaration ist vom Kraftfahrzeuglenker während der Fahrt mitzuführen (siehe Punkt 8).

5.2.1 Deklaration der EURO-Emissionsklasse

5.2.1.1 Deklaration der EURO-Emissionsklasse durch den Zulassungsbesitzer

Zum Zwecke der Deklaration der EURO-Emissionsklasse kann der Zulassungsbesitzer selbst die Hinterlegung einer bestimmten EURO-Emissionsklasse vor Ort an einer GO Vertriebsstelle verlangen.
Nach Hinterlegung der EURO-Emissionsklasse an einer GO Vertriebsstelle wird die Fahrzeugdeklaration ausgegeben. Durch Prüfung der ausgegebenen Fahrzeugdeklaration hat der Zulassungsbesitzer sicherzustellen, dass
• das auf der GO-Box hinterlegte behördliche Kraftfahrzeugkennzeichen mit dem tatsächlich am Kraftfahrzeug angebrachten Kraftfahrzeugkennzeichen sowie
• die GO-Box Identifikationsnummer der mitgeführten GO-Box mit der auf der Fahrzeugdeklaration angeführten GO-Box Identifikationsnummer übereinstimmt sowie
• die verlangte EURO-Emissionsklasse entsprechend der Erklärung des Zulassungsbesitzers hinterlegt wurde.
Im Falle einer Nichtübereinstimmung hat der Zulassungsbesitzer eine sofortige Änderung an der GO VERTRIEBSSTELLE zu veranlassen, da ansonsten der Tatbestand der Mautprellerei gemäß Punkt 10 erfüllt werden kann. Diese Prüfpflicht besteht weiters auch bei Ausstellung einer neuen Fahrzeugdeklaration oder eines Nachdrucks. Generell gilt, dass

die Fahrzeugdeklaration vom Kraftfahrzeuglenker während der Fahrt mitzuführen ist (siehe Punkt 8). Zusätzlich wird ein Informationsbeleg übergeben, der ebenso einer Prüfpflicht durch den Zulassungsbesitzer unterliegt.
[...]

5.2.2 EURO-Emissionsklasse / Zuordnung zu einer Tarifgruppe (Nachweisprüfung)

Wurde die Hinterlegung einer EURO-Emissionsklasse verlangt, so ist die Rechtmäßigkeit der verlangten und hinterlegten EURO-Emissionsklasse der ASFINAG grundsätzlich durch geeignete Dokumente (siehe Punkt 5.2.3) nachzuweisen.
Über die Verpflichtung zur Nachweiserbringung wird der Zulassungsbesitzer durch einen Informationsbeleg hingewiesen, der an der GO VERTRIEBSSTELLE in deutscher Sprache und - soweit vorhanden - in der Landessprache der Nationalität des Kraftfahrzeugkennzeichens, ansonsten in englischer Sprache, übergeben wird. Wird die Hinterlegung der EURO-Emissionsklasse durch einen vom Zulassungsbesitzer bestimmten Dritten an der GO VERTRIEBSSTELLE vorgenommen, so hat der Dritte dem Zulassungsbesitzer den Informationsbeleg zu übergeben bzw. ist der Zulassungsbesitzer verpflichtet, diesen Informationsbeleg vom Dritten einzufordern.
Wird die verlangte EURO-Emissionsklasse den Tarifgruppen zugeordnet, für die der jeweils höchste Tarif festgesetzt ist (im Folgenden ‚höchste Tarifgruppen'), so ist eine Nachweiserbringung nicht erforderlich. Dies ist für die verlangten, nicht nachweispflichtigen EURO-Emissionsklassen EURO 0, I, II und III der Fall. Über das Entfallen der Nachweiserbringung wird ebenfalls durch einen entsprechenden Informationsbeleg hingewiesen, der an der GO VERTRIEBSSTELLE in deutscher Sprache und – soweit vorhanden – in der Landessprache der Nationalität des Kraftfahrzeugkennzeichens, ansonsten in englischer Sprache, übergeben wird.
Die Nachweiserbringung für die verlangte EURO-Emissionsklasse, die nicht den höchsten Tarifgruppen zugeordnet werden, kann
• im Nachhinein nach Hinterlegung an der GO VERTRIEBSSTELLE (Nachweisprüfung im Nachhinein, siehe Punkt 5.2.2.1) oder
• im Vorhinein vor der Hinterlegung an der GO VERTRIEBSSTELLE (Nachweisprüfung im Vorhinein, siehe Punkt 5.2.2.2)
erfolgen. Dies ist für die verlangten, nachweispflichtigen EURO-Emissionsklassen IV, V, EEV und VI der Fall.

5.2.2.1 Nachweisprüfung im Nachhinein
Die Nachweisprüfung erfolgt nicht vor Ort an der GO VERTRIEBSSTELLE sondern zentral durch die ASFINAG. Die erforderlichen Dokumente (siehe Punkt 5.2.3) sind der ASFINAG zu übermitteln, wobei folgende Möglichkeiten zur Verfügung stehen:
[...]
Die für die Nachweisprüfung erforderlichen Nachweisdokumente sind binnen 28 Kalendertagen (einlangend), gerechnet ab Hinterlegung der verlangten EURO-Emissionsklasse an einer GO VERTRIEBSSTELLE, an die ASFINAG zu übermitteln (im Folgenden kurz ‚Einmeldefrist').
[...]

Eine Übermittlung der Nachweise direkt von der GO VERTRIEBSSTELLE ist nicht möglich. Werden innerhalb der Einmeldefrist die erforderlichen Nachweisdokumente übermittelt, so beginnt unmittelbar nach Einlangen der Nachweisdokumente die Nachweisprüfung durch ASFINAG.
[...]

5.2.2.1.4 Keine Einmeldung der Nachweisdokumente innerhalb der Einmeldefrist

Werden innerhalb der 28-tägigen Einmeldefrist keine Nachweisdokumente (siehe Punkt 5.2.3) übermittelt, so wird die GO-Box gesperrt. Diese Sperre wird dem Kraftfahrzeuglenker mit vier kurzen Signaltönen (siehe Punkt 8.2.4.3.2) signalisiert. Beim Aufsuchen der nächsten GO VERTRIEBSSTELLE wird auf der GO-Box aufgrund der mangelnden Nachweiserbringung die EURO-Emissionsklasse 0 automatisch hinterlegt und die Sperre aufgehoben. Für den Zeitraum gerechnet ab Verlangen und Hinterlegung der innerhalb der Einmeldefrist nicht nachgewiesenen EURO-Emissionsklasse, wird der Tatbestand der Mautprellerei gemäß Punkt 10 verwirklicht, sofern mit diesem Kraftfahrzeug das mautpflichtige Straßennetz benutzt wurde.
[...]

10 MAUTPRELLEREI
10.1 Strafbarkeit des Mautprellens
Die Benützung des mautpflichtigen Straßennetzes mit mautpflichtigen Kraftfahrzeugen im Sinne dieser Mautordnung Teil B, ohne die fahrleistungsabhängige Maut ordnungsgemäß zu entrichten, ist verboten. Kraftfahrzeuglenker, die gegen dieses Verbot verstoßen, begehen gemäß § 20 Abs. 2 BStMG eine Verwaltungsübertretung, die von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe von EUR 300,00 bis EUR 3.000,00 bestraft wird.
Wird der Lenker eines mautpflichtigen Kraftfahrzeugs, das nicht mit einer GO-Box oder einem anderen zugelassenen Fahrzeuggerät ausgerüstet ist, auf dem mautpflichtigen Straßennetz betreten, so ist die mautpflichtige Straße umgehend über die nächstmögliche Abfahrt zu verlassen.
Für den Fall, dass der Zulassungsbesitzer den Nachweis der erklärten EURO-Emissionsklasse nicht fristgerecht gemäß den Vorgaben der Mautordnung übermittelt, erlischt die vorläufige Zuordnung zur erklärten Tarifklasse gemäß § 9 Abs. 11 BStMG rückwirkend (ex tunc). In diesem Fall ist das Kraftfahrzeug rückwirkend jener Tarifgruppe zuzuordnen, für die der höchste Tarif festgesetzt ist. Gemäß § 20 Abs 3 BStMG begehen Zulassungsbesitzer, die den Nachweis über die Zuordnung des Kraftfahrzeuges zur erklärten EURO-Emissionsklasse nicht fristgerecht nachholen und dadurch die nicht ordnungsgemäße Entrichtung fahrleistungsabhängiger Maut für die Benützung von Mautstrecken verursachen, eine Verwaltungsübertretung. Diese Verwaltungsübertretung wird von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe von EUR 300,00 bis EUR 3.000,00 bestraft.“

III.2. Objektiver Tatbestand:

Gemäß § 7 Abs 1 BStMG ist die Maut durch Einsatz zugelassener Geräte zur elektronischen Entrichtung der Maut im Wege der Abbuchung von Mautguthaben oder der zugelassenen Verrechnung im Nachhinein zu entrichten. Die Bf hat eine GO-Box erworben und mit einem entsprechenden sog. pre-pay Guthaben aufgeladen.
Nach Abs. 4 par. cit. sind die näheren Bestimmungen über Geräte, deren Zulassung und Einsatz, über Abbuchung, Verrechnung und Erstellung eines Beleges nach Maßgabe des Artikels 7j Abs. 3 der Richtlinie 1999/62/EG und andere Formen der Mautentrichtung ohne Einsatz von Geräten zur elektronischen Entrichtung der Maut sowie über den europäischen elektronischen Mautdienst nach Maßgabe der Artikel 5, 7, 9, 12 bis 14 sowie der Anhänge II bis IV der Entscheidung 2009/750/EG in der Mautordnung zu treffen.

Die Mautordnung regelt in diesem Zusammenhang in ihrem Punkt 5. zusammengefasst, dass auf der GO-Box standardmäßig die ungünstigste Euro-Emissionsklasse hinterlegt wird, auf Basis welcher auch die Einstufung und Abbuchung der Maut für die einzelnen Streckenabschnitte erfolgt. Will der Nutzer auf Basis einer besseren Euro-Emissionsklasse günstigere Tarife in Anspruch nehmen, muss er dies ausdrücklich erklären und wird diese günstigere Euro-Emissionsklasse auf der GO-Box hinterlegt. Diese Hinterlegung wird unmittelbar tarifwirksam.

Nach der zugrunde liegenden Bestimmung des Punktes 5.2.1.1 ist es mit der Hinterlegung der günstigen EURO-Emissionsklasse insbesondere auch bei Aushändigung eines Nachweises vor Ort jedoch nicht getan, sondern ist die günstigere Euro-Emissionsklasse gemäß Punkt 5.2.2 der Mautordnung bei der ASFINAG nachzuweisen. Die Mautordnung regelt ausdrücklich, dass die Nachweisprüfung zentral bei der ASFINAG und nicht an der GO VERTRIEBSSTELLE erfolgt.

Dementsprechend erhielt die Bf an der Vertriebsstelle einen Beleg (Fahrzeugdeklaration), auf dem deutlich auf die Nachweispflicht hingewiesen wird. Aus dem Beleg ergibt sich zweifelsfrei, dass Dokumente binnen einer auf dem Beleg konkret angegebenen Frist an die ASFINAG zu übermitteln sind.

Die Bf hatte demnach die Verpflichtung, bis zum 5. November 2017 geeignete Nachweisdokumente in Bezug auf die verlangte Euro-Emissionsklasse 4 zu übersenden.

Mit dem Fahrzeug wurde daraufhin, jedenfalls am 9. Oktober 2017 das österreichische Autobahnnetz befahren. Es kam naturgemäß zu einer Verkürzung der Maut, weil angesichts des fehlenden Nachweises der günstigeren Euro-

Emissionsklasse der ungünstigere Tarif anzusetzen war, jedoch der günstigere verrechnet wurde. Aufgrund des sich aus der Differenz ergebenden Fehlbetrages kam es zu einer nicht ordnungsgemäßen, weil betraglich zu geringen Entrichtung der Maut.

Gemäß § 20 Abs. 4 BStMG werden Verwaltungsübertretungen gemäß Abs. 3 par. cit. an jenem Ort begangen, an dem die Benützung von Mautstrecken mit einem gemäß § 9 Abs. 6 vierter Satz vorläufig einer Tarifgruppe zugeordneten Fahrzeug durch automatische Überwachung oder durch dienstliche Wahrnehmung eines Mautaufsichtsorgans festgestellt wurde. (vgl. VwGH 2. November 2016, Ra 2016/06/0046)

Das Fahrzeug der Bf wurde am 9. Oktober 2017 auf einer Autobahn im Stadtgebiet von Linz gelenkt

Die Bf hat daher den objektiven Tatbestand des § 20 Abs. 3 BStMG erfüllt.

III.3. Subjektiver Tatbestand (Verschulden)

Abgesehen davon, dass sich auch ein ausländischer Verkehrsteilnehmer nach der ständigen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes mit den einschlägigen Vorschriften über seine Teilnahme am Straßenverkehr vertraut zu machen hat (VwGH 21. September 2006, 2006/02/0200; 25. März 1992, 91/03/0335), ist der Bf vorliegend Fahrlässigkeit anzulasten, da sie bei der GO Vertriebsstelle einen Beleg erhalten hat, auf dem deutlich auf die Pflicht zur Übersendung von Nachweisen, insbesondere die konkrete in Bezug auf den die Bf betreffenden Vorgang einzuhaltende Frist, hingewiesen wurde.

Selbst wenn die Bf oder ihr Ehemann an der Autobahnraststätte unrichtig informiert worden wäre, dass keine weiteren Schritte zu setzen wären, hätte sie diese Darstellung angesichts des zweifelsfreien Hinweis auf dem von der ASFINAG selbst herrührenden Dokument nicht einfach hinnehmen dürfen, sondern hätte sie entsprechende Erkundigungen bei der zuständigen Stelle, der ASFINAG, einholen müssen. Dies wäre durch einen kurzen Anruf bei der sich aus dem Beleg ergebenden Hotline leicht möglich gewesen.

Dass die Bf insbesondere trotz deutlichen Hinweises keine Erkundigungen eingeholt hat, sondern es dabei bewenden ließ, ist ihr als Fahrlässigkeit anzulasten, weshalb sie ihre Tat auch subjektiv zu vertreten hat.

III.4. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG iVm § 38 VwGVG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.
Die belangte Behörde hat die gesetzliche Mindeststrafe verhängt.

Gemäß § 19 Abs. 2 VStG iVm § 38 VwGVG sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Die Anwendung der Bestimmung des § 45 Abs. 1 Z 4 VStG (Absehen von der Fortführung des Strafverfahrens/Erteilung einer Ermahnung) setzt voraus, dass die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Identität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering sind. Diese Voraussetzungen haben kumulativ vorzulegen. Das Verschulden ist geringfügig, wenn - unabhängig von der Schuldform (Vorsatz oder Fahrlässigkeit) - das tatbildmäßige Verhalten des Täters hinter dem in der betreffenden Strafdrohung typisierten Unrechts- und Schuldgehalt erheblich zurückbleibt (vgl. z.B. VwGH v. 12. September 2001, 2001/03/0175). Eine Anwendung des § 45 Abs. 1 Z 4 VStG ist insofern ausgeschlossen, weil das Nichteinmelden der verlangten Euro-Emissionsklasse und das darauffolgende Befahren der Autobahn gerade ein typischer Fall eines nach der Strafbestimmung des § 20 Abs. 3 BStMG 2002 verpönten Verhaltens ist und das Verschulden der Bf angesichts des deutlichen Hinweises in der Fahrzeugdeklaration auch nicht nur geringfügig ist.

Jedoch kommt im vorliegenden Fall die Anwendung der Bestimmung des § 20 VStG (außerordentliche Milderung der Strafe) und eine Herabsetzung der Mindeststrafe bis auf die Hälfte infrage, weil die Milderungs- die Erschwerungsgründe beträchtlich überwiegen.

Bereits die belangte Behörde ging davon aus, dass die Bf unbescholten ist. Unbescholtenheit ist ein wesentlicher Milderungsgrund.
Mildernd ist zudem zu werten, dass die Bf von Anfang an die korrekte Euro-Emissionsklasse bekanntgegeben und – freilich an der falschen Stelle – nachgewiesen hat. Der Nachweis erfolgte nach Angaben der ASFINAG noch im Februar 2018, lange vor Einleitung des Strafverfahrens im darauffolgenden April. Der bei korrekter Einmeldung anzusetzende Tarif wurde auch tatsächlich bezahlt. (vgl. LVwG Oö. 23. Mai 2017, LVwG-400174/20/BMa/JW).

Vor dem Hintergrund dieser Milderungsgründe, denen keine Erschwerungsgründe gegenüber stehen, ist von einem beträchtlichen Überwiegen von Milderungsgründen auszugehen, was die Anwendbarkeit des § 20 VStG eröffnet, auf dessen Anwendung, bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen, nach der

Judikatur des VwGH ein Rechtsanspruch besteht (vgl. VwGH 28. Mai 1993, 93/02/0092 uva.). Demnach kann die Mindeststrafe von 300 Euro bis auf die Hälfte unterschritten werden.

Eine Strafe von 150 Euro scheint dem Gericht angemessen, die Bf künftig vor Straftaten der gleichen Art abzuhalten. Die Bf wird in Zukunft um ihre Pflicht, den Nachweis direkt gegenüber der ASFINAG erbringen zu müssen, wissen.
III.5. Die belangte Behörde darf in Bezug auf die von ihr verhängte Ersatzfreiheitsstrafe auf Art. 10 Abs. 3 des Vertrages zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über Amts- und Rechtshilfe in Verwaltungssachen (BGBl. Nr. 526/1990) hingewiesen werden, der im Hinblick auf eine (Ersatz)freiheitsstrafe ein gesetzliches Zustellhindernis normiert, sodass der Ausspruch einer solchen, bei Zustellung nach Deutschland, nicht in Geltung treten kann (vgl. VwGH v. 15. Dezember 2011, 2008/03/0098).
Der Spruchabschnitt über die Ersatzfreiheitsstrafe kann daher nicht als zugestellt und damit nicht als erlassen gelten. Eine Abänderung durch das Verwaltungsgericht ist daher nicht erforderlich (vgl. VwGH v. 15. Dezember 2011, 2008/03/0098).

IV. Im Ergebnis war der Beschwerde daher insoweit Folge zu geben, als die Mindeststrafe um die Hälfte zu reduzieren war.

Bei diesem Verfahrensergebnis waren der Bf keine Kosten für das verwaltungsgerichtliche Verfahren aufzuerlegen. Die Kosten des verwaltungsbehördlichen Strafverfahrens waren entsprechend zu reduzieren (10 %; § 64 VStG).

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die Judikatur des VwGH zur Frage der Spruchkonkretisierung ist mannigfach und wurde in Punkt III. des Erkenntnisses ausführlich zitiert. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu dieser Rechtsfrage ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s e

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Bitte erachten Sie den von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelten Zahlschein als hinfällig. Sie erhalten von der genannten Behörde einen aktualisierten Zahlschein zugesandt.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Pohl